

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Entwicklung

1. Gegenstand der Bestimmung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Magerman GmbH und der Kundin/dein Kunden (nachfolgend "der Kunde") im Zusammenhang mit der Entwicklung von Softwareanwendungen (nachfolgend "Software").

Bei umfangreichen Software-Anwendungen wird in der Regel ein Vertrag abgeschlossen, in dem die zu entwickelnde Softwareanwendung beschrieben ist. Ansonsten gelten die per Mail geschickten oder mündlich erteilten Aufträge. Der Kunde erhält neben der Software auch den vollständigen Source-Code, sowie technische Daten aller Datenbanken und Software-Elemente. Die allgemeine projektbegleitende Beratung und Unterstützung bei der Konfiguration und bei der Integration der Software ist ebenfalls Bestandteil der Software-Entwicklung.

Eine funktionsfähige, lizenzierte Infrastruktur (Betriebssystem, Netzwerk, Groupware, Office) mit Server und Workstations in der Organisation des Kunden wird vorausgesetzt und ist nicht Inhalt der Software-Entwicklung.

Für Beratungsmandate, sowie Seminare, Präsentationen, Roadshows und Kurse gelten separate Geschäftsbedingungen.

2. Vertrags- und Projektdauer

Der Software-Entwicklungsvertrag wird abgeschlossen für einen festen Zeitraum, er ist beiderseits kündbar mit einer Frist von vier Wochen. Das Recht einer jeden Vertragspartei zur ausserordentlichen - auch fristlosen - Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Vergütung

Die Vergütung wird auf eine Pauschale festgelegt, welche nach Rechnungsstellung zu bezahlen ist. Die Zahlung bei umfangreichen Software-Anwendungen wird im entsprechenden Vertrag geregelt und erfolgt in drei Raten, wie folgt: Ein Drittel bei Projektbeginn, ein Drittel nach Projektabschluss, ein Drittel 30 Tagen nach Projektabschluss.

Ändert der Kunde die Leistungsvorgaben wesentlich, sind über die Vergütung getroffene Vereinbarungen entsprechend anzupassen. Die Anpassung ist ausgeschlossen, wenn Magerman GmbH sie nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung verlangt.

Nebenkosten und Spesen werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung separat abgerechnet.

Nicht in der Vergütung inbegriffen sind Kosten, die für den Kauf von betriebsnotwendiger Fremdsoftware (z.B. Fax-Gateway) anfallen. Software, die lediglich zu Programmierzwecken benötigt wird, fällt nicht in die Kategorie der betriebsnotwendigen Software.

4. Durchführungsgewahr

Magerman GmbH verpflichtet sich, im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die weitere Durchführung des Projektes erheblich beeinträchtigt, einen gleichwertigen Ersatzpartner zu finden, der das Projekt zu Ende führt.

5. Funktionsgewahr

Die Funktion der Software wird von den Parteien im Rahmen der Abnahme sorgfältig geprüft und protokolliert.

Magerman GmbH wird während mindestens drei (3) Monaten nach Abnahme der Software Fehler in der unveränderten Version kostenlos beheben, sofern diese vom Kunden ordnungsgemäss dokumentiert gemeldet worden sind.

6. Aufklärungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Magerman GmbH ohne deren Aufforderung alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, Informationen zu erteilen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, insbesondere neue Erkenntnisse, die erst während des Projektes bekannt bzw. gewonnen werden. Magerman GmbH ist berechtigt, die Unterlagen und Angaben des Kunden als richtig und vollständig zugrunde zu legen.

7. Verschwiegenheit, Datenschutz

Informationen, die unter Geltung dieses Vertrages von einer Vertragspartei der anderen erteilt werden, sind streng vertraulich. Magerman GmbH ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Eine Weitergabe von Informationen an Dritte ausserhalb des Unternehmensbereiches der jeweils anderen Vertragspartei ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der jeweils anderen Vertragspartei ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der die Information erteilenden Vertragspartei nicht gestattet, Unterlagen und vertrauliche Informationen ganz oder teilweise, gleich welcher Art, zu kopieren.

Nach Beendigung dieses Auftrages ist die jeweils andere Vertragspartei verpflichtet, sämtliche Unterlagen mit vertraulichen Informationen der Vertragspartei, die die Information erteilt hat, zurückzugeben.

8. Schutz- und Nutzungsrecht

Soweit im Rahmen der Tätigkeit von Magerman GmbH Schutzrechte, gleich welcher Art, entstehen, stehen sie Magerman GmbH zu, wenn sie ausschliesslich durch ihre Tätigkeit begründet wurden. Dein Kunden steht insoweit ein unentgeltliches und zeitlich unbegrenztes und nur mit schriftlicher Zustimmung durch Magerman GmbH an Dritte übertragbares Recht auf Nutzung zu.

Der Kunde ergreift in seinen Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Software vor ungewollter Preisgabe beziehungsweise Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch durch unberechtigte Dritte zu schützen.

Magerman GmbH erklärt, dass die Software entweder selbst entwickelt oder die entsprechenden Rechte zum Gebrauch und zum Vertrieb von Lizenzmaterial erworben werden.

9. Haftung

Magerman GmbH haftet für direkte Schaden, welche dein Kunden durch Magerman GmbH entstanden sind, sofern diese Schaden durch Magerman GmbH nachweisbar fahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit dein Einsatz und der Benutzung der Software und der damit erzielten Resultate, insbesondere für direkte oder Folgeschaden ist ausgeschlossen.

10. Absichtserklärung

Die beiden Vertragsparteien erklären die Absicht, im Anschluss an die Entwicklung dieser Software einen Servicevertrag abzuschliessen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischen Recht.

Sofern die Parteien keine gütliche Einigung herbeiführen können, werden sie die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten in Zürich, Schweiz, unterbreiten.

Thalwil, den 18.02.2008